

STIFTUNG FUßBALL & KULTUR EURO 2024 gGmbH FÖRDERRICHTLINIEN

Stand: 12.04.2022

1. Hintergrund und Zweck der Förderung

Zur Fußball-Europameisterschaft UEFA EURO 2024 im Juni/Juli 2024 wird es ein Kulturprogramm geben, für das der Bund Fördermittel bereitstellt. Für die Koordination des Programms wurde die gemeinnützige Stiftung Fußball & Kultur EURO 2024 gGmbH gegründet. Sie realisiert Eigenprojekte und fördert Projekte auf der Grundlage dieser Richtlinien.

Gefördert werden kulturelle Projekte, die einen inhaltlichen Bezug zum Fußball und ggf. auch zur Europameisterschaft UEFA EURO selbst aufweisen. Entscheidend für die Auswahl ist die inhaltliche Qualität. Erwünscht sind insbesondere kulturelle Vorhaben, die im Zusammenhang der UEFA EURO 2024 eines oder mehrere der folgenden Themen aufgreifen:

- Europa
- Fußball und Bildung
- Fußball-Kultur als spezifisches Feld in Deutschland

Aber auch andere thematische Bezüge zum Thema Fußball sind möglich.

Gefördert werden können:

- künstlerische Projekte in allen Sparten
- Projekte der kulturellen Bildung und Vermittlung, für die der Fußball den inhaltlichen Ausgangspunkt bildet, um die Teilnehmenden für Themen zu begeistern, die über den Sport ebenso wie über alltägliche Lerninhalte und –formate hinausgehen
- Vorhaben, die die für Deutschland spezifische Ausprägung der Fußballkultur thematisieren.

Erwünscht sind Bewerbungen von Projekten, die niedrigschwellig und partizipativ angelegt sind.

Durch die Stiftung Fußball & Kultur EURO 2024 gGmbH (im Folgenden auch gGmbH) geförderte Projekte werden von den Projektpartnern gemeinsam mit der gGmbH auf das Gesamtprogramm hin entwickelt und von letzterer koordiniert.

2. Rechtsgrundlagen

Projekte können in Form eines privatrechtlichen Weiterleitungsvertrages nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, analog zu den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P) des Bundes durch Zuwendungen gefördert werden.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Eine Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Mittel bei der gGmbH sowie etwaiger Bewirtschaftungsmaßnahmen und Sperren durch deren öffentliche Zuschussgeber.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Sitz/Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Projekte können in ganz Deutschland, im Einzelfall auch im Ausland realisiert werden.

Eine Bestätigung des vorgesehenen Präsentations- / Veranstaltungsortes sollte dem Antrag beigelegt sein („Spielstättennachweis“).

4. Art und Umfang der Förderung

- a. Zuwendungsart ist die Projektförderung. Die Projektförderungen werden grundsätzlich im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung ausgereicht.
- b. Die Stiftung Fußball & Kultur EURO 2024 gGmbH kann bei Anträgen bis zu einer Fördersumme von EUR 20.000,- auch Festbetragsförderungen gewähren. Darüber hinaus kann sie bis zu einer Fördersumme von EUR

50.000,- ebenfalls Festbetragsförderungen gewähren, wenn der Eigenanteil des Antragstellers mindestens 50% der zuwendungsfähigen Projektausgaben deckt.

- c. Die Förderung beträgt grundsätzlich maximal 80% der Gesamtkosten pro Projekt. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich, insbesondere bei ehrenamtlich getragenen Projekten und Projekten der freien Szene.
- d. Die Kofinanzierung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (auch Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden.
Komplementäre Förderungen, zum Beispiel aus Mitteln der Länder und Kommunen, sind erwünscht. Kofinanzierungen durch Institutionen, die Gelder aus dem Haushalt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) vergeben, sind ausgeschlossen. Dies betrifft z.B. die Kulturstiftung des Bundes und den Hauptstadtkulturfonds.
Zu den Eigenmitteln/Eigenleistungen zählen auch Einnahmen aus Kartenverkäufen, Teilnehmergebühren sowie Personalkosten, sofern sie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind (Stundenzettel, prozentualer Anteil vom Personaleinsatz).
Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung einbezogen werden. Pro geleistete Arbeitsstunde wird dieses mit 15€ berücksichtigt. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.
- e. Die projektbezogenen Overheadkosten (allg. Verwaltung) sollen in Bezug auf die gesamten Projektkosten nicht mehr als 10 % betragen.
- f. Die Mindestantragssumme beträgt grundsätzlich 15.000 EUR.
Verbindungen mehrerer kleinerer Projekte in einem Antrag (Cluster) sind möglich. Vorhaben, für die mehr als 400.000 EUR beantragt werden, können nicht berücksichtigt werden.

- g. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass ein als förderungswürdig eingestuftes Projekt ohne die Unterstützung durch die gGmbH nicht oder nur unzulässig verkürzt zu verwirklichen wäre.
- h. Begonnene oder bereits abgeschlossene Projekte können nicht gefördert werden; deshalb darf mit dem Vorhaben vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden sein. Das heißt, es dürfen noch keine Leistungs- und Lieferungsverträge geschlossen worden sein. Im Vorfeld erforderliche Planungen sind möglich und gelten nicht als Beginn eines Vorhabens.
- i. Eine institutionelle oder fortlaufende, auf Dauer angelegte Förderung ist ausgeschlossen. Als institutionelle bzw. auf Dauer angelegte Förderung gilt die Finanzierung der Infrastruktur oder der laufenden Tätigkeit bereits bestehender oder neu geplanter Institutionen (z.B. Veranstaltungshäuser, Vereine, Verbände, Stiftungen). Allerdings kann die gGmbH einzelne Projekte von Institutionen fördern. Ausgaben, die im Rahmen einer institutionellen Förderung des Antragsstellers gefördert werden, sind dabei jedoch von der Förderung durch die Stiftung Fußball & Kultur EURO 2024 gGmbH ausgeschlossen.
- j. Ausgeschlossen sind kommerziell realisierbare Projekte.

5. Antragstellung und Fristen

- a. Bewerbungen sind ausschließlich digital über die Website Stiftung Fußball & Kultur EURO 2024 gGmbH einzureichen. Dort finden sich auch die Antragsfristen und weitere Hinweise zu Antragstellung und Förderverfahren. Alle erforderlichen Inhalte eines Antrags, sämtliche vertraglichen Grundlagen für einen Fördervertrag sowie die Antragsfristen erschließen sich aus dem Online-Antragsvorgang.
- b. Der Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn die Unterlagen vollständig bis zum jeweiligen Tag der Antragsfrist bei der gGmbH eingegangen sind. Maßgeblich ist die Online-Antragstellung: Der vollständige Antrag mit allen ergänzenden Unterlagen muss spätestens am Tag der Antragsfrist bis 23.59 Uhr hochgeladen sein.

- c. Nach Abschluss des vollständigen Online-Antrags wird von der Förderdatenbank ein Ausdruck generiert, der mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu versehen und unverzüglich per Post nachzureichen ist.
- d. Bei juristischen Personen sind die entsprechenden Rechtsgrundlagen wie Satzungen und Gesellschafterverträge bzw. einen Auszug aus dem Vereinsregister, aus dem die Vertretungsberechtigung hervorgeht, beizufügen.
- e. Es sind zwei bis drei Förderrunden mit Bewerbungsfristen im zweiten Halbjahr 2022 bzw. im ersten Halbjahr 2023 geplant. Die genauen Antragsfristen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

6. Dauer der Förderung

Geförderte Projekte sollen hauptsächlich im Vorfeld der UEFA EURO, d.h. im Jahr 2023 und im ersten Halbjahr 2024 realisiert werden. Sie können im Einzelfall aber auch den Zeitraum des Turniers im Juni/Juli 2024 umfassen. Geförderte Vorhaben müssen grundsätzlich am 31. August 2024 abgeschlossen sein. Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt ausschließlich einzelfall-, projektbezogen und einmalig.

7. Auswahlverfahren

- a. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Aufsichtsrat der Stiftung Fußball & Kultur EURO 2024 gGmbH, der aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, des Deutschen Städtetages und der Organisationen des Fußballs (DFB, der DFB-Kulturstiftung, DFB-EURO GmbH und UEFA) besteht. Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die Empfehlungen des Programmrats über zu fördernde und abzulehnende Projekte.
- b. Die Anträge werden ausschließlich anhand der eingereichten Unterlagen beurteilt. Die Entscheidung der Stiftung Fußball & Kultur EURO 2024 gGmbH ist endgültig. Sie wird nicht begründet. Die

Antragsentscheidung wird den Antragsteller*innen schriftlich bekannt gegeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8. Durchführung der Förderung

- a. Die Stiftung Fußball & Kultur EURO 2024 gGmbH leitet Fördermittel erst nach Abschluss eines schriftlichen Zuwendungsvertrages und auf Anforderung weiter.
- b. Werden die Mittel der gGmbH nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Auszahlung zur Erfüllung des Förderzwecks verwendet, kann die gGmbH gem. Nrn. 8.3 ff. ANBest-P i.V.m. §247 BGB, §49a Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Zins erheben.
- c. Regelungen zur Darstellung von Förderhinweisen und Logos werden im Zuwendungsvertrag getroffen.
- d. Im Hinblick auf die Einbindung in das Gesamtprogramm sind der Stiftung Fußball & Kultur EURO 2024 gGmbH und ihren Partnern nach Absprache weitere kommunikative Präsenzen durch den Projektträger einzuräumen sowie ggf. Kartenkontingente zu überlassen.

9. Schlussprüfung

- a. Auf die Auswertung und Dokumentation der Projektergebnisse wird – auch mit Blick auf eine Evaluation – besonderer Wert gelegt.
- b. Die Stiftung Fußball & Kultur EURO 2024 gGmbH prüft nach Durchführung des Projekts, ob es antrags- und vertragsgemäß durchgeführt wurde. Hierzu ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts ein Verwendungsnachweis zur Prüfung sowie ein Tätigkeitsbericht mit Belegexemplaren vorzulegen. Näheres regeln die Vertragsbedingungen.
- c. Nicht verwendete Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.

- d. Bei nicht ordnungsgemäß nachgewiesener zweckentsprechender Verwendung der Mittel, Nichteinhalten von vertraglichen Vereinbarungen oder förderschädlichen Veranlassungen kann die gGmbH gem. Nr. 8. ANBest-P i.V.m. 247 BGB, § 49a Abs. 3 VwVfG die ausgezahlten Fördermittel, verzinst in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz, zurückfordern.
- e. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a VwVfG, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien wurden vom Aufsichtsrat der Stiftung Fußball & Kultur EURO 2024 gGmbH beschlossen und gelten ab dem 1. Mai 2022.